

Wien, am 25.10.2012

Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Österreich zum :**Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG)**

Ad § 10 VwGVG:

Im Gegensatz zur Berufung, die fast keine Formerfordernisse erfüllen musste (Bezeichnung als Berufung, begründeter Berufungsantrag) enthält § 10 des VwGVG umfangreiche Formvorschriften, denen eine Beschwerde entsprechen muss. Sind Beschwerden mangelhaft, sollen diese nach § 13 Abs. 3 AVG zum Zwecke der Verbesserung zurückgestellt werden.

Auf Grund der Neuregelung ist daher zu befürchten, dass ein Großteil der einlangenden Beschwerden den nun festgelegten Formalvorschriften nicht entsprechen wird und es häufig dazu kommen wird, dass Verbesserungsaufträge gestellt werden müssen. Dies insbesondere, da gerade im Bereich der Arbeitslosenversicherung eine anwaltliche Vertretung eine absolute Ausnahme dargestellt hat. Es sollte daher angedacht werden, ob in diesem Rechtsbereich nicht mit weniger detailliertem Beschwerdevorbringen das Auslangen gefunden werden kann.

Ad § 14 VwGVG:

Gemäß Art I Abs. 2 lit.D Z.38 EGVG ist derzeit das AVG, auf das behördliche Verfahren der Landesgeschäftsstellen und der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice anzuwenden – die Anwendung von § 64 AVG, der die aufschiebende Wirkung von Berufungen normiert, ist jedoch im Bereich der Arbeitslosenversicherung bisher im Materiengesetz geregelt.

Grund dafür ist die sehr spezielle Konstellation im Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Eine generelle Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung widerspricht den Grundzügen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und erschwert die Einbringlichkeit von Forderungen der Arbeitslosenversicherung sowie der Wirksamkeit von Sanktionen. Hier wurde erst durch BGBl 179/1999 durch Neufassung des § 56 AIVG die Möglichkeit geschaffen, unter engen Grenzen die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuzulassen.

Es wurde bei dieser für die Arbeitslosenversicherung spezifischen Regelung darauf abgestimmt, dass bei erfolgsversprechenden Berufungen die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden konnte. Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht bestehen, wenn die aufschiebende Wirkung bereits einmal zum Schaden der Versichertengemeinschaft in Anspruch genommen wurde oder aufgrund anderer Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Rückersatz bei Ablehnung der Berufung nicht erfolgen wird. Da die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Bereich der Arbeitslosenversicherung dazu führt, dass Leistungen weiter ausbezahlt werden, von denen noch nicht feststeht, ob sie dem

Leistungsempfänger zustehen wurde durch den Gesetzgeber gleichzeitig klargestellt, dass zum Schutz der Versichertengemeinschaft eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, wenn die Berufungsentscheidung ergibt, dass diese Leistungen nicht oder nicht in vollem Ausmaß zustehen (§§ 56 und 25 Abs.1 AIVG).

Im vorgezeichneten Verfahren würde die generelle Zulässigkeit der aufschiebenden Wirkung einen zusätzlichen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, da die Leistung u.a. für verhängte Sanktionszeiträume zunächst grundsätzlich "vorzuschießen" wäre, daraufhin Rückforderungen auszusprechen wären und dann die Problematik bestünde, ob diese überhaupt aufrechenbar oder eintreibbar wären. Finanziell wäre jedenfalls von einem Schaden für die Versichertengemeinschaft auszugehen. Ein dem VwGVG nach möglicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im jedem Einzelfall – sofern dieser nach den in § 14 Abs.2 VwGVG genannten Gründen überhaupt möglich ist - würde einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. (Aus derzeitiger Sicht scheint eine Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung nach § 14 Abs.2 VwGVG weder bei einer Sanktionsverhängung noch bei Anspruchsbeurteilungen möglich.)

Es ist daher dringend anzuregen § 14 Abs. 1 um den Zusatz "sofern Materiengesetze nichts Abweichendes festlegen" zu ergänzen und sicherzustellen, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung inhaltlich keine Änderung der bestehenden Rechtslage hinsichtlich der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung herbeigeführt wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die in § 14 Abs.1 VwGVG genannten (und § 64 Abs.2 AVG nachgebildeten) Gründe, die zum Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung führen sollen, im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht oder kaum zur Anwendung kommen können. Eben aus diesem Grund wurde im Arbeitslosenversicherungsrecht eine entsprechende Sondernorm in § 56 AIVG geschaffen.

Ad § 15 VwGVG:

Das Instrument der Beschwerdevorentscheidung wird im Sinne aller Betroffenen in den abzuführenden Beschwerdeverfahren ausdrücklich begrüßt. Die Frist von 2 Monaten ist allerdings zu kurz bemessen, um die optimalen Effekte einer entsprechenden Entlastung des Verwaltungsgerichts wie auch einer möglichst kurzen Verfahrensdauer für die betroffenen Personen sicherzustellen. Aus diesem Grunde wird ersucht, die Frist zur Vornahme einer Beschwerdevorentscheidung auf 3 Monate zu verlängern.

Darüber hinaus ist im Bereich der Arbeitslosenversicherung aus den zu § 10 VwGVG bereits genannten Gründen davon auszugehen, dass ein großer Teil der eingebrachten Beschwerden die Formalerfordernisse trotz ausführlicher Rechtsmittelbelehrung nicht erfüllen wird und daher eine Verbesserung beauftragt werden muss. Erfolgt diese und wird der Mangel behoben gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Dadurch würde sich jedoch die Frist für eine vorzunehmende Beschwerdevorentscheidung dramatisch verkürzen. Es muss daher unbedingt klargestellt werden, dass in diesen Fällen der Zeitraum zwischen erstem Einbringen einer Beschwerde bei der Behörde bis zum Einlangen der Mangelbehebung die Frist nach § 15 VwGVG entsprechend verlängert.

Sinngemäß Gleiches gilt auch für den Bereich der Ausländerbeschäftigung.

Ad § 17 VwGVG:

Die Sonderproblematik der aufschiebenden Wirkung im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde bereits zu § 14 VwGVG ausführlich beschrieben.

Daran anschließend soll im Bereich der Arbeitslosenversicherung der Einbringung eines Vorlageantrages ebenfalls nur dann eine aufschiebende Wirkung zukommen, wenn dies (wie nach derzeit geltender Rechtslage) gesondert beantragt wurde und dieselbe zuerkannt wurde.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass eine Diskrepanz zwischen dem Text des § 17 Abs. 2 VwGVG und den dazugehörigen Erläuterungen besteht, wenn es um das Außerkrafttreten der Beschwerdeentscheidung geht. Tatsächlich sollte aus den Regelungen hervorgehen, dass die getroffene Beschwerdeentscheidung an die Stelle des ursprünglich vorliegenden erstinstanzlichen Bescheides tritt und dass nun gegen diese Beschwerdeentscheidung (und nicht mehr gegen den ersten erlassenen Bescheid, gegen den Beschwerde eingebracht wurde) mittels Vorlageantrag vorzugehen ist. Anders als bei der Berufungsentscheidung, die außer Kraft tritt, sobald ein Vorlageantrag eingebracht wird, soll also die Beschwerdeentscheidung den ursprünglich in 1. Instanz erlassenen Bescheid ersetzen und bei Einbringung eines Vorlageantrags Grundlage für das Verfahren beim Verwaltungsgericht bleiben.

Ad § 25 VwGVG:

Die Verwaltungsgerichte werden auf Antrag oder falls sie es als erforderlich ansehen öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Ist dies der Fall und müssen Personen bzw. VertreterInnen von Institutionen, Behörden oder Betrieben geladen werden, die nicht am Sitz des Gerichtes aufhältig sind, muss vorrangig darauf geachtet werden, dass die nötigen Befragungen entweder nicht am Gerichtssitz abgehalten werden müssen oder das zumindest alle technischen Mittel genutzt werden, um den betroffenen Personen lange Anfahrtswege zu ersparen.

Artikel 2; Bundesgesetz über die Organisation über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

Ad § 15 BVwGG

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Ausländerbeschäftigung besteht die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Miteinbeziehung des Expertenwissens der Sozialpartner in die in zweiter Instanz getroffenen Entscheidungen. Bisher geschieht dies z.B. im Bereich der Arbeitslosenversicherung im durch das jeweilige Landesdirektorium des AMS eingerichteten Ausschuss zur Behandlung von Berufungen, der die Entscheidungsfindung vornimmt und neben einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des AMS auch mit einem bzw. einer Arbeitnehmer- und ArbeitgebervertreterIn besetzt ist. Aus Sicht des AMS ist es auch weiterhin wünschens- und

empfehlenswert, wenn die Sozialpartner – nunmehr im Rahmen der Bestellung von fachkundigen Laienrichtern – auch hinkünftig in die Entscheidungsfindung miteinbezogen sind.

Der Vorstand

Dr. Herbert Buchinger

Dr. Johannes Kopf, LL.M.